



## Marktüberwachungsprojekt 2015:

### Sicherheit von Spielzeug -Spielzeuge mit Saugnäpfen-



Dezernat 35.3  
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe  
Hessische Geräteuntersuchungsstelle

Stand: 24.02.2016

## 1 Einleitung

In den vergangenen Jahren gab es immer wieder RAPEX<sup>1</sup>-Meldungen zu Spielzeugen mit Saugnäpfen, die nicht die Anforderungen der Spielzeugnorm EN 71-1 erfüllen. Insbesondere waren von den Warnungen Geschossspielzeuge mit Saugnäpfen betroffen.

Die Anforderungen der EN 71-1 an Saugnäpfe von Geschossspielzeugen wurden bereits im Jahr 2010 bzgl. der anzuwendenden Prüfbedingungen überarbeitet. Der Überarbeitung lag die Entscheidung der Kommission vom 4. April 2007 zu Grunde. Die EU-Kommission wurde von mehreren zum Teil tödlichen Unfällen mit Geschossspielzeugen mit Saugnäpfen unterrichtet<sup>2</sup>. Saugnäpfe, die zwar nicht in den Zylinder für kleine Teile passen (Kleinteilezylinder nach Abschnitt 8.2 der EN 71-1), können jedoch in den Mund des Kindes gelangen und die Atemwege im hinteren Rachen blockieren. Die Prüfbedingungen für die Belastungsprüfungen an Geschossspielzeugen mit Saugnapf wurden daher zum Teil an die Prüfungen für Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten angepasst.

Ziel des hessischen Schwerpunktprojektes 2015 „Spielzeuge mit Saugnäpfen“ war die Überprüfung der Umsetzung und der Einhaltung der Anforderungen der DIN EN 71-1 für Spielzeuge mit Saugnäpfen. Es sollte ermittelt werden, wo derzeit Saugnäpfe bei Spielzeugen zum Einsatz kommen und ob es kritische Produktgruppen gibt. Im Rahmen des Projektes wurden 15 unterschiedliche Spielzeuge überprüft.

## 2 Rechtsgrundlagen

Bei der Prüfung und Beurteilung der Spielzeuge wurden die nachfolgend aufgeführten Dokumente in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.

Die Prüfung erfolgte gemäß dem ProdSG. Als Prüfgrundlage diente:

- DIN EN 71-1: Februar 2015 (Deutsche Fassung EN 71-1: 2014), Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften
- DIN EN 82079-1: Juni 2013, Erstellen von Gebrauchsanleitungen – Gliederung, Inhalt und Darstellung – Teil 1: Allgemeine Grundsätze und ausführliche Anforderungen, Deutsche Fassung EN 82079-1: 2012

<sup>1</sup> RAPEX Rapid Exchange of Information System

<sup>2</sup>Vgl. Entscheidung der Kommission vom 4. April 2007 über die Veröffentlichung der Fundstelle der Norm EN 71-1: 2005 „Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften [...]“.

Unter Berücksichtigung von:

- Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 08.11.2011
- Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. GPSGV) vom 07.07.2011
- Erläuternde Leitlinie der Europäischen Kommission zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug (Deutsche Version Rev 1.7 vom 13.12.2013, Englische Version Rev 1.8 vom 04.02.2015)
- ISO/IEC Guide 37: Dezember 2012, Instructions for use of products of consumer interest
- CEN/CENELEC Guide 11: Oktober 2012, Product information relevant to consumers – Guidelines for standard developers

### **3 Projektdurchführung**

#### **3.1 Produktspektrum**

Normative Regelungen zu Saugnäpfen an Spielzeug finden sich im Abschnitt 4.17 „Geschosse“ der DIN EN 71-1 und im Abschnitt 5.13 „Saugnäpfe“ der DIN EN 71-1.

Im Rahmen des hessischen Schwerpunktprojektes 2015 „Spielzeuge mit Saugnäpfen“ wurden folgende Produktgruppen überprüft:

- Geschossspielzeug mit Saugnäpfgeschossen
- Spielzeug mit Saugnäpfen für Kinder unter 36 Monaten

#### **3.2 Probenahme**

Die Probenauswahl erfolgte im dritten und vierten Quartal 2015 durch die beteiligten Vollzugsdezernate des Regierungspräsidiums Gießen und des Regierungspräsidiums Darmstadt (Standort Frankfurt). Insgesamt wurden 15 unterschiedliche Spielzeuge aller Preisklassen aus dem gesamten Handelsspektrum ausgewählt. Die Probenahme erfolgte in 7 unterschiedlichen Geschäften, sowohl in Fachgeschäften und Fachabteilungen in Kaufhäusern als auch bei Großhändlern.

Bei der Probenahme zeigte sich, dass Saugnäpfe bei Spielzeugen in erster Linie bei Geschossspielzeugen am Markt vorgefunden wurden. Im Bereich der Produktgruppe für Kinder unter 36 Monaten wurden nur vier Badespielzeuge mit Saugnäpfen vorgefunden. Diese Badespielzeuge waren als Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten gekennzeichnet.

Spielzeuge der folgenden Produktkategorien wurden als Prüfmuster vorgelegt:

- Badespielzeug (4x)
- Pfeileset (2x)
- Pfeil- und Bogenset (4x)
- Spielzeugpistole mit Saugnapfgeschossen (4x)
- Spielzeugarmbrust mit Saugnapfpfeil (1x)

### **3.3 Prüfinhalte**

Die Spielzeuge mit Saugnäpfen wurden in der hessischen Geräteuntersuchungsstelle im Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe in Kassel überprüft. Insgesamt lagen 15 unterschiedlichen Spielzeuge mit Saugnäpfen zur Prüfung vor. Für jedes Produkt wurde ein ausführlicher Prüfbericht erstellt.

Im Wesentlichen wurden drei Aspekte betrachtet:

- Saugnäpfe am Spielzeug
- Ggf. ablösbare und verschluckbare Kleinteile
- Kennzeichnungen

#### **3.3.1 Saugnäpfe am Spielzeug**

Saugnäpfe, die über die Mundhöhle gelangen, können die Atemwege im hinteren Rachen blockieren. Spielzeuge mit Saugnäpfen und vom Spielzeug abgelöste Saugnäpfe dürfen daher bei Prüfung nach Abschnitt 8.32.1 der DIN EN 71-1 nicht vollständig durch die Prüfschablone E hindurchpassen.

##### Geschossspielzeug mit Saugnäpfen

Die Überprüfung der Saugnäpfe an den Geschossspielzeugen erfolgte auf Grundlage des Abschnitts 4.17.1 der DIN EN 71-1 und der entsprechenden Prüfverfahren im Abschnitt 8 der DIN EN 71-1.

---

Folgende Prüfungen wurden an den Geschossspielzeugen durchgeführt:

- Drehmoment- und Zugprüfung am Saugnapf
- Ermittlung der Gesamtlänge von Geschossen mit Saugnapf
- Überprüfung, ob ein Saugnapf vollständig durch die Prüfschablone E passt

#### Spielzeug mit Saugnäpfen für Kinder unter 36 Monaten

Die Überprüfung der Saugnäpfe an den Spielzeugen für Kinder unter 36 Monaten erfolgte auf Grundlage des Abschnitts 5.13 der DIN EN 71-1 und der entsprechenden Prüfverfahren im Abschnitt 8 der DIN EN 71-1.

Folgende Prüfungen wurden durchgeführt:

- die für das Produkt relevanten Belastungsprüfungen, wie Drehmomentprüfung, Zugprüfung, Fallprüfung und Schlagprüfung (bzgl. des Ablösens der Saugnäpfe)
- Überprüfung, ob ein Saugnapf vollständig durch die Prüfschablone E passt

#### **3.3.2 Ablösbare und verschluckbare Kleinteile**

Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten, seine Bestandteile und ablösbaren Teile müssen so groß sein, dass sie nicht verschluckt oder eingeatmet werden können. Die Überprüfung dieser Anforderung erfolgte auf Grundlage der Abschnitte 5.1a) und 5.1.b) und der entsprechenden Prüfverfahren im Abschnitt 8 der DIN EN 71-1. An den Prüfmustern wurden die jeweils relevanten Belastungsprüfungen durchgeführt, wie z. B. Drehmomentprüfung, Zugprüfung, Fallprüfung und Schlagprüfung. Das Spielzeug, alle abnehmbaren Teile des Spielzeugs und die bei den Belastungsprüfungen abgelösten Teile dürfen bei Prüfung nach Abschnitt 8.2 der DIN EN 71-1 nicht vollständig in den Zylinder für kleine Teile passen.

#### **3.3.3 Kennzeichnungen**

Im Rahmen des Schwerpunktprojektes wurden Mängel bei den Kennzeichnungen der Prüfmuster im Prüfbericht mit aufgenommen. Überprüft wurden die Angaben zum Produktverantwortlichen sowie das Vorhandensein eines Identifikationskennzeichens und der CE-Kennzeichnung. Weiterhin wurde die Angabe und Lesbarkeit von Warnhinweisen und Sicherheitsinformationen überprüft. Die Prüfung der Kennzeichnungen erfolgte auf Grundlage der 2. ProdSV, der DIN EN 82079-1 und des Abschnitts 7 der DIN EN 71-1.

## 4 Ergebnisse

Bei 12 der im Rahmen des Schwerpunktprojektes „Spielzeug mit Saugnäpfen“ überprüften 15 Spielzeuge wurden Mängel ermittelt.

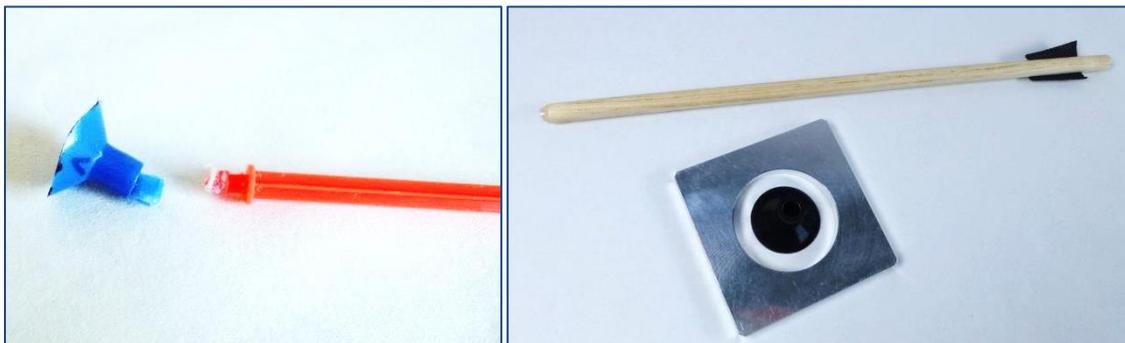
Bei 2 Produkten wurden die normativen Anforderungen an die Saugnäpfe nicht eingehalten, bei keinem Spielzeug wurden ablösbare und verschluckbare Kleinteile ermittelt und bei 12 Spielzeugen lagen Kennzeichnungsmängel vor.

### 4.1 Saugnäpfe am Spielzeug

#### 4.1.1 Geschossspielzeug mit Saugnäpfen

Bei 2 der überprüften 11 Geschossspielzeuge wurden die normativen Anforderungen an die Saugnäpfe des Spielzeugs nicht eingehalten.

Der Saugnapf des Pfeils einer Armbrust und einer Spielzeugpistole lösten sich bei der Zugprüfung nach Abschnitt 8.4.2.1 der DIN EN 71-1 vollständig vom Geschossstab ab. Die Saugnäpfe passten bei Prüfung nach Abschnitt 8.32.1 der DIN EN 71-1 vollständig durch die Prüfschablone E.



Abbildungen 1 und 2: Bei zwei Pfeilen löste sich der Saugnapf bei der Zugprüfung vom Geschossstab ab und passte vollständig durch die Prüfschablone E.

#### 4.1.2 Spielzeug mit Saugnäpfen für Kinder unter 36 Monaten

Die vier überprüften Badespielzeuge waren als Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten gekennzeichnet. Die Spielzeuge mit den Saugnäpfen passten bei Prüfung nach Abschnitt 8.32.1 der DIN EN 71-1 nicht vollständig durch die Prüfschablone E. An den Prüfmustern wurden weiterhin die jeweils relevanten Belastungsprüfungen auf Grundlage der DIN EN 71-1 durchgeführt, wie z. B. Drehmomentprüfung, Zugprüfung, Fallprüfung und Schlagprüfung. Die Saugnäpfe lösten sich bei den Belastungsprüfungen nicht vom Spielzeug ab. Die normativen Anforderungen an die Saugnäpfe von Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten wurden bei den vier überprüften Badespielzeugen eingehalten.

### 4.1.3 Ergebnis Saugnäpfe am Spielzeug

Insgesamt wurden bei 2 der überprüften 15 Spielzeuge die normativen Anforderungen der DIN EN 71-1 an die Saugnäpfe des Spielzeugs nicht eingehalten.

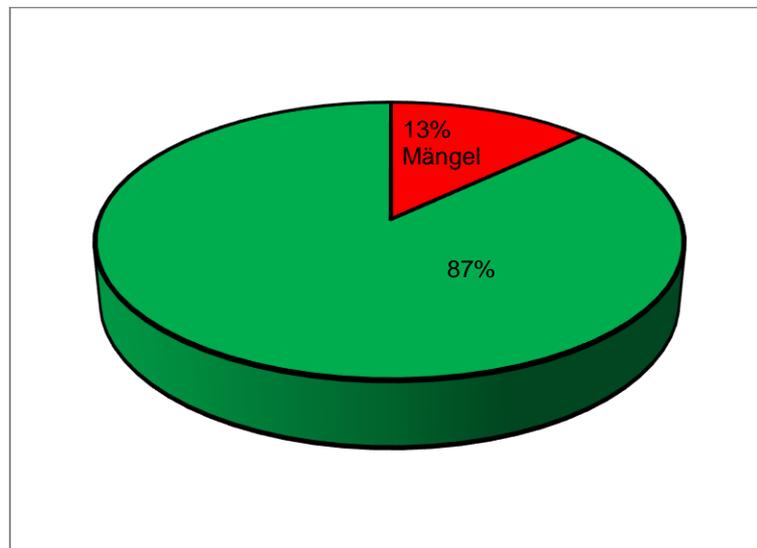


Diagramm 1: Ergebnis „Saugnäpfe am Spielzeug“

### 4.2 Ablösbare und verschluckbare Kleinteile

Die vier überprüften Badespielzeuge waren als Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten gekennzeichnet. Die Spielzeuge und ihre einzelnen Bestandteile waren so groß, dass sie nicht vollständig in den Zylinder für kleine Teile passten. Bei den Badespielzeugen wurden weiterhin die jeweils relevanten Belastungsprüfungen auf Grundlage der DIN EN 71-1 durchgeführt, wie z. B. Drehmomentprüfung, Zugprüfung, Fallprüfung und Schlagprüfung. Es lösten sich dabei keine Elemente von den Spielzeugen ab.

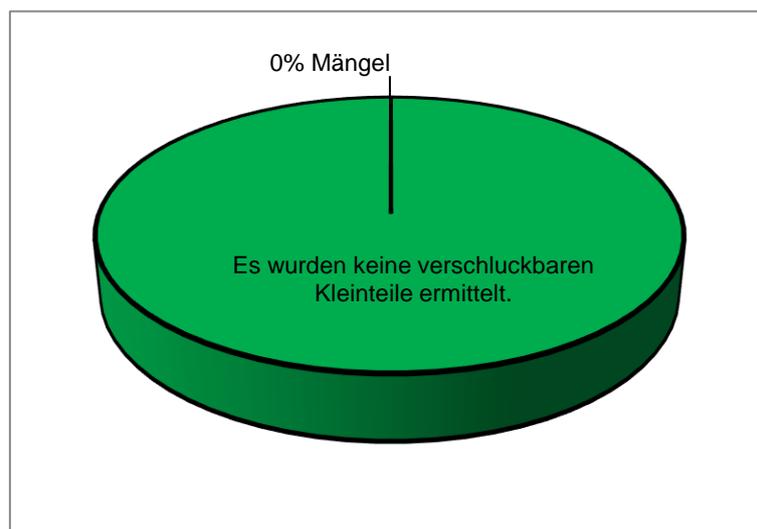


Diagramm 2: Ergebnis „Ablösbare und verschluckbare Kleinteile“

### 4.3 Kennzeichnungen

Bei 12 der 15 überprüften Spielzeuge mit Saugnäpfen wurden Kennzeichnungsmängel ermittelt.

- bei 9 Spielzeugen waren die Angaben zum Produktverantwortlichen am Produkt selbst nicht oder nicht vollständig angegeben,
- bei 10 Spielzeugen waren normativ geforderte Warnhinweise nicht gut lesbar (geringe Schriftgröße) oder die Warnhinweise entsprachen bzgl. ihrer sonstigen Gestaltung nicht den Anforderungen der DIN EN 71-1 (z. B: Farbe und Größe des Symbols des altersbezogenen Warnhinweises, fehlende Angabe der Hauptgefahr).



Abbildungen 3 und 4: Der altersbezogene Warnhinweis ist bei beiden Produktbeispielen nicht korrekt angebracht (Abbildung links: das Symbol ist schwarz statt rot, Abbildung rechts: der Warnhinweis ist nur englischsprachig angegeben).

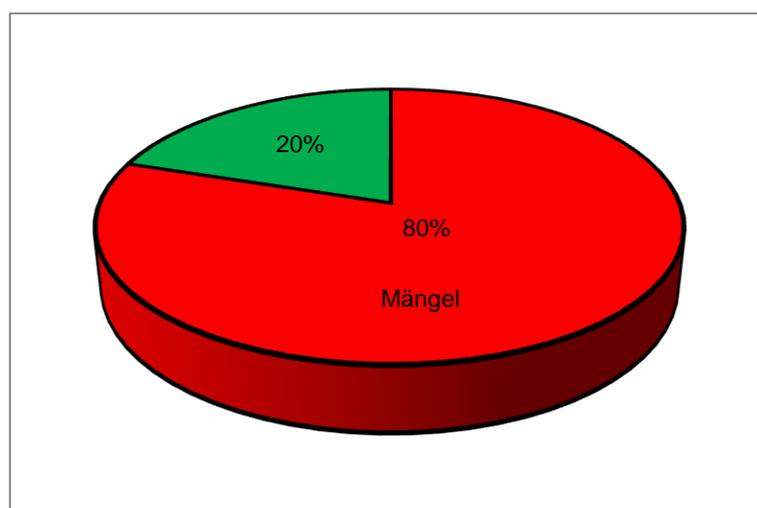


Diagramm 3: Ergebnis „Kennzeichnungen“

#### 4.4 Gesamtergebnis

Insgesamt wurden 15 Spielzeuge mit Saugnäpfen im Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe überprüft (11 Geschossspielzeuge und 4 Spielzeuge für Kinder unter 36 Monaten).

Bei 12 Spielzeugen (80 %) wurden Mängel festgestellt.

Bei 2 Spielzeugen (13%) wurden die Anforderungen an Saugnäpfe nicht eingehalten, bei 12 Spielzeugen (80 %) waren die Kennzeichnungen unzureichend und bei keinem der überprüften 4 Spielzeuge für Kinder unter 36 Monaten wurden verschluckbare Kleinteile ermittelt.

#### 5 Maßnahmen

Als Grundlage für die Auswahl und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen wird von den zuständigen Vollzugsdezernaten für die überprüften Spielzeuge eine Risikobewertung durchgeführt. Wie in Tabelle 4 dargestellt, werden die Spielzeuge den Risikoklassen 0 (kein Risiko) bis 4 (ernstes Risiko) zugeordnet.

Risiko	Risikoklasse	Anzahl der Produkte
kein Risiko	0	
Niedriges Risiko	1	
Mittleres Risiko	2	
Hohes Risiko	3	
Ernstes Risiko	4	

Tabelle 3: Risikoverteilung

Die Produktinformationen zu jedem Spielzeug werden von den Vollzugsdezernaten in das ICSMS-System<sup>3</sup> eingestellt. Wenn der Hersteller oder Importeur des Produktes nicht in Hessen ansässig ist, wird die zuständige Behörde über das ICSMS-System informiert. Die Händler, bei denen die Probenahme erfolgte, werden über die Ergebnisse informiert.

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lagen die Ergebnisse der Risikobeurteilung und die Angaben zu Maßnahmen noch nicht vor. Die Angaben werden nach Abschluss der durchgeführten Maßnahmen entsprechend ergänzt.

<sup>3</sup> ICSMS: Information and communication system for the pan-European market surveillance ([www.icsms.org](http://www.icsms.org)).

---

## 6 Fazit

Im hessischen Schwerpunktprojekt 2015 „Spielzeuge mit Saugnäpfen“ wurde eine Mängelquote von 80% ermittelt. 12 der überprüften Spielzeuge wiesen im Bereich der durchgeführten Prüfungen (Saugnäpfe, Kennzeichnungen) Mängel auf.

Im Mittelpunkt des Schwerpunktprojektes 2015 „Spielzeuge mit Saugnäpfen“ stand die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der DIN EN 71-1 an die Saugnäpfe von Spielzeugen. Weiterhin sollte ermittelt werden, wo derzeit Saugnäpfe bei Spielzeugen zum Einsatz kommen und ob es kritische Produktgruppen gibt. Erfreulicherweise hatten nur zwei (13%) der überprüften Spielzeuge Saugnäpfe, die nicht die normativen Anforderungen erfüllten. Hiermit zeigt sich, dass zumindest bei der vorliegenden Produktauswahl die Hersteller weitestgehend auf die Problematik reagiert hatten. Es zeigt sich aber auch, dass gerade bei der ursprünglich problematischen Produktgruppe der Geschossspielzeuge nach wie vor Produkte am Markt vorhanden sind, bei denen die Saugnäpfe ablösbar sind und durch die Prüfschablone E passen. Insgesamt wurden bei der Probenahme im Jahr 2015 nur wenige Spielzeuge mit Saugnäpfen am Markt vorgefunden. Da dies aber nur eine Momentaufnahme darstellt und auch neue Einsatzmöglichkeiten von Saugnäpfen bei Spielzeugen denkbar sind, sollte auch zukünftig die Marktsituation und die Umsetzung der Anforderungen gezielt überprüft werden.

Negativ, mit einer Mängelquote von 80%, fielen in dem Projekt, genau wie in Vorjahresaktionen, die Kennzeichnungsmängel auf. Bei 60% der überprüften Spielzeuge waren die Angaben zum Produktverantwortlichen am Spielzeug nicht oder nicht vollständig angegeben. Bei 66% der überprüften Spielzeuge waren nach Norm notwendige Warnhinweise nicht gut lesbar oder die Warnhinweise entsprachen bzgl. ihrer sonstigen Gestaltung nicht den Anforderungen der DIN EN 71-1. Der Verbraucher wird durch die mangelhaften Warnhinweise nicht ausreichend über mögliche Gefahren informiert, was letztlich ein sicherheitsrelevantes Risiko darstellt. Für die Produktverantwortlichen besteht in diesem Bereich nach wie vor Handlungsbedarf. Durch die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und die Information der Hersteller sollten diese weiter für die bestehende Problematik sensibilisiert werden.